



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Tiefbauamt	21.11.2012	1212/12 -I/266
------------	------------	----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	26.11.2012		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	04.12.2012		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2012		

Betreff:

Gesplittete Abwassergebühr

hier: Festsetzung von anrechenbaren Abflussfaktoren je Versiegelungsart und Gutschriftenregelung für Zisternen

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

1. Der Festlegung von Abflussfaktoren je Versiegelungsart in Abhängigkeit von deren Wasserdurchlässigkeit und Versiegelungsflächengutschriften in Abhängigkeit der jeweiligen Zisternennutzung im Rahmen der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr wird zugestimmt.

Wetzlar, den 21.11.2012

gez. Semler
Stadtrat

Begründung:

Gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 06.02.2012 (Drucksache 0515/11 – I/96) soll die gesplittete Abwassergebühr zum 01.01.2014 eingeführt und Selbstauskunftsinformationen von den Grundstückseigentümern zu Flächenbefestigungsgruppen und Zisternen abgefragt werden.

Im Zuge der weiteren Projektbearbeitung und Einschaltung einer externen Projektsteuerung wurden für die Flächenbefestigungsgruppen und Zisternennutzungsarten Abflussfaktoren und Gutschriften in Anlehnung an die Vorgaben des Satzungsmusters vom Hessischen Städte- und Gemeindebund erarbeitet.

Abflussfaktoren für Befestigungsgruppen

Für bebaute und künstliche Grundstücksflächen werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Befestigungsgruppen nachfolgende Abflussfaktoren festgelegt:

	Befestigungsgruppen gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 06.02.2012	Abflussfaktor
1.	vollversiegelte Dachflächen (Hierzu zählen Flachdächer, geneigte Dächer.)	1,0
2.	teilversiegelte Dachflächen (Hierzu zählen Kiesdächer, Gründächer.)	0,5
3.	vollversiegelte Grundstücksflächen (Hierzu zählen Beton-, Schwarzdecken (Asphalt o. ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung.)	1,0
4.	teilversiegelte Grundstücksflächen (Hierzu zählen Pflaster - z. B. Rasen- oder Splittfugenpflaster, Platten - jeweils ohne Fugenverguss.)	0,7
5.	ökologisch versiegelte Grundstücksflächen (hierzu zählen Kies, Splitt oder andere wassergebundene Decken, Öko-, Porenpflaster oder ähnlich wasserundurchlässiges Pflaster, Rasengittersteine.)	0,4

Zisternengutschriften

Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück – insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen.

- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässernde Fläche in vollem Umfang
- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei der Verwendung des Niederschlagswassers

- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhaltes (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10%
- zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannte Vorrichtungen eingeleitet wird.

Dies bedeutet nachfolgende vereinfachte Flächengutschriften für Zisternen je Nutzungsart:

Erfragte Zisternennutzungen gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 06.02.2012	Gutschrift gemäß den o. g. Ausführungen in [m²/m³]
- nur für Gartenbewässerung	10 m²/m³
- nur für Brauchwassernutzung	20 m²/m³
- für Garten- und Brauchwassernutzung	22 m²/m³

Die Anerkennung einer Gutschrift für Brauchwasserzisternennutzung bedingt den Nachweis bzw. Einbau eines Brauchwasserzählers.